

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Mai 2018

Nr. 2018/716

Stüsslingen: Änderung Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan «Neumatt»

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Stüsslingen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Erschliessungsplans, Strassen- und Baulinienplans «Neumatt» zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gemeinderat beabsichtigt mit der vorliegenden Planänderung, den mit Teilzonen- und Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan «Neumatt» als Stichstrasse geplanten Steinackerweg (genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2013/1432 vom 13. August 2013) als durchgehende Strasse auszubauen. Auslöser ist eine Anfrage der beiden direkt betroffenen Parteien im Bereich des Wendehammers, welche sich auch bereit erklärt haben, die Kosten für den Ausbau zu übernehmen. Eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den direkten Anstössern liegt vor. Dem geänderten Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan «Neumatt» kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 26. Februar 2018 bis zum 27. März 2018. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die Änderung des Erschliessungsplans, Strassen- und Baulinienplans «Neumatt» am 6. Februar 2018 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Erschliessungsplans, Strassen- und Baulinienplans «Neumatt» der Gemeinde Stüsslingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den Teil des bestehenden Teilzonen- und Erschliessungsplans, Strassen- und Baulinienplans «Neumatt» (Planregister Nr. 106 / 30), welcher die Erschliessung regelt.
- 3.3 Dem geänderten Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan «Neumatt» kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.

- 3.4 Die Gemeinde Stüsslingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 823.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Stüsslingen, Schulstrasse 5, 4655 Stüsslingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (sts) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Gemeinde Stüsslingen, Schulstrasse 5, 4655 Stüsslingen, mit 2 gen. Plänen (später), mit Rechnung

(Einschreiben)

Baukommission Stüsslingen, Schulstrasse 5, 4655 Stüsslingen

Planungskommission Ortsplanrevision, Schulstrasse 5, 4655 Stüsslingen

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Gemeinde Stüsslingen:

Genehmigung Änderung Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan «Neumatt»)